

Allgemeine Bedingungen für den Geschäftsverkehr mit Versicherern (ABGV)

Als Grundlage der partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen einer Courtagevereinbarung

(Hinweis: bei juristischen und weiblichen Personen gilt sinngemäß die weibliche Anrede)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

§ 1 Rechtliche Grundlagen	Seite ...	1
§ 2 Gegenstand und Umfang des Geschäftsverkehrs	Seite ...	1
§ 3 Haftung des Versicherungsmaklers	Seite ...	2
§ 4 Vollmacht des Versicherers an den Versicherungsmakler	Seite ...	2
§ 5 Courtage-Ansprüche	Seite ...	3
§ 6 Untervermittler des Versicherungsmaklers	Seite ...	3
§ 7 AVAD-Auskunftsverkehr	Seite ...	4
§ 8 Nachfolgeregelung	Seite ...	4
§ 9 Gerichtsstands-Vereinbarung (gewillkürte)	Seite ...	4
§ 10 Schlussbestimmungen	Seite ...	4

II. Anhang 1 - Besonderheiten der Courtage-Zahlung in einzelnen Versicherungszweigen

§ 1 Lebensversicherung	Seite ...	5
------------------------	-----------	---

III. Anhang 2 Besonderheiten der Courtage-Zahlung in einzelnen Versicherungszweigen

§ 1 Krankenversicherung	Seite ...	5
-------------------------	-----------	---

I. Allgemeines

§ 1 Rechtliche Grundlagen

1. Der Versicherungsmakler ... – nachfolgend „Versicherungsmakler“ genannt – ist gemäß §§ 59 Abs. 3 VVG i.V.m. 34d Abs. GewO u. 652 BGB rechtlich selbstständig und wirtschaftlich unabhängig im Auftrag und Interesse seiner Auftraggeber als Versicherungsnehmer tätig. Der Versicherungsmakler ist gewerbsmäßig tätiger Versicherungsvermittler i.S.d. § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)
2. Zwischen Versicherungsmakler und Versicherer besteht kein Dauerschuldverhältnis.
3. Maßgebend für das Geschäftsverhältnis des Versicherungsmaklers zum Versicherer gelten in dieser Reihenfolge:
 - a) diese ABGV als Individualvereinbarung
 - b) Internationales Gewohnheitsrecht
 - c) Handelsbräuche (Usancen)
 - d) Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittler-Verordnung
 - e) Courtagezusage des Versicherers
darin enthaltene, von den Normierungen bzw. Regelungen nach §. 1 Nr. 3 lit. a bis d zum Nachteil des Versicherungsmaklers werden durch diesen nicht anerkannt

§ 2 Gegenstand und Umfang des Geschäftsverkehrs

1. Die Abwicklung des Geschäftsverkehrs zwischen Versicherungsmakler und Versicherer erfolgt von Fall zu Fall. Hinsichtlich des Versicherers bewirkt der Versicherungsmakler die Zuführung von Geld (Prämieneinnahmen) – darin enthalten ist die Courtage des Versicherungsmaklers – durch Vermittlung oder Abschluss von Versicherungsverträgen, Verlängerungen, Nachversicherungen, Umwandlungen, Ersatzverträgen, Erneuerungen etc. namens des Versicherungsnehmers.
2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Courtage vom Versicherer bei so genannten Bruttopolicen in die Prämien (beim VVaG in die Beiträge) für den Versicherungsmakler einkalkuliert sind. Courtageschuldner ist damit der VN, Zahlungsschuldner der Versicherer.
- 2.1 Fordert der Versicherungsmakler beim Versicherer Nettotarife an, wird ihm der Versicherer alle aktiven (also nicht geschlossene -) Tarife als solche anbieten. Dabei handelt es sich nicht um Nettotarife, bei denen der Versicherer nur die Abschlusskosten aus der Prämie herausrechnet. Der Versicherer wird stattdessen alle mit dem Abschluss-/Vermittlungsaufwand einkalkulierten Kosten herausrechnen (z.B. laufende Bestandsbetreuungscourtage, Kontierungen der Courtage, Abrechnung der Courtagen u. Überweisungskosten, Overheadcourtage für Versicherungsmaklerbetreuer u.s.w.).
3. Der Versicherer prüft nicht das Innenverhältnis des Versicherungsmaklers zu seinem Auftraggeber (= Versicherungsmaklerkunden/Versicherungsnehmer). Der Versicherungsmakler wird dem Versicherer auf dessen Verlangen die ihm von seinem Auftraggeber erteilte Vollmacht in Urschrift vorlegen, sofern sie schriftlich erteilt ist. Ansonsten soll es genügen, wenn der Versicherungsmakler dem Versicherer zu seiner Legitimation eine Kopie der Vollmachtsurkunde einreicht.
3. Willenserklärungen, Anzeigen und geschäftsähnliche Handlungen richtet der Versicherer unmittelbar an den Versicherungsmaklerkunden. Der Versicherungsmakler erhält eine Kopie/Abschrift. Für Willens- und Wissenserklärungen, Anzeigen und geschäftsähnliche Handlungen, die der Versicherungsmakler für seine Mandanten gegenüber dem Versicherer abgibt, genügt die Textform auch dann, wenn im Versicherungsvertragsgesetz nichts ausdrückliches geregelt ist. Erklärungen des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer werden erst wirksam, wenn sie dem Versicherungsnehmer zugegangen sind, es sei denn, der Versicherungsmakler ist im Versicherungsmaklervertrag-/Auftrag mit Vollmachten ausdrücklich als Postempfangsbevollmächtigter und/oder Zustellungsbevollmächtigter legitimiert. Ausnahmen davon bedürfen der individuellen Ankündigung durch den Versicherungsmakler im Einzelfall.
4. Der Versicherungsmakler ist, soweit in der Vollmacht ausdrücklich geregelt, auch Wissenserklärungs- oder Wissensvertreter jedoch nicht der Repräsentant seiner Mandanten als Auftraggeber.
5. Soweit der Versicherungsmakler im Deckungsauftrag mit Vollmacht als Wissenserklärungsvertreter des Mandanten gilt, lässt sich der Mandant das Wissen des Versicherungsmaklers zurechnen.
Dies insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Informationspflichten des Versicherers, wie Versicherungs-, Produkt- und Verbraucherinformationen einschl. der für die Vertragsverhältnisse geltenden Versicherungsbedingungen. Der Versicherer wird diese dem Versicherungsmakler in Textform zur Verfügung stellen und dem Mandanten diese auch zusammen mit dem Versicherungsschein in Papierform übermitteln. Vertragsschlüsse erfolgen, soweit wie möglich, nach dem Stellvertretungsmodell. Der Versicherungsmakler wird seine Mandanten auf die gesetzlichen Vertragsschlussmodelle in Form eines Informationsblattes eingehend informieren und darin auf die Besonderheiten des Stellvertretungsmodells eingehen. Zum Nachweis der ausdrücklichen Zustimmung durch den Mandanten wird sich dieser eine ausdrückliche Einwilligungserklärung der Mandanten erteilen lassen. Bis zum Zugang des Versicherungsscheins oder Nachträgen dazu verzichtet der Mandant auf diese persönlichen Informationen durch den Versicherer (Verzichtsmodell).
6. Die Informationspflichten nach § 7 VVG obliegen, ausschließlich dem Versicherer.

§ 3 Haftung des Versicherungsmaklers

1. Bei der Ausführung von Aufträgen der Auftraggeber richtet sich der Versicherungsmakler nach den Wünschen und Zielen seiner Mandanten und nach deren Angaben. Er prüft nicht deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Bei Bedarf erfragt der Versicherer beim Versicherungsmakler, welche zusätzlichen Angaben dieser für die Einschätzung des Risikos noch benötigt (Nachfragepflicht).
2. Der Versicherungsmakler, der die Interessen seiner Mandanten wahrzunehmen hat, ist nicht verpflichtet, den Versicherer auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers des Mandanten hinzuweisen, da dies einem „Parteiverrat“ gleichkäme.

§ 4 Vollmacht des Versicherers an den Versicherungsmakler

1. Ist dem Versicherungsmakler durch gesonderte Vereinbarung mit dem Versicherer Vollmacht zur Erteilung vorläufiger Deckungszusagen erteilt, muss diese nicht zwingend sofort schriftlich erfolgen. Sie kann vorab auch mündlich, fernmündlich und auch in Textform oder via E-Mail erteilt werden. Die schriftliche Bestätigung ist dann am Tage der vorl. Zusage innerhalb 14 Tagen an den Mandanten nachzuholen und der Versicherer darüber in Kenntnis zu setzen. Vorläufige Deckungszusagen sind zeitlich unbefristet bis zum Zugang beim Mandanten als VN.
2. Ist zwischen Versicherungsmakler und Versicherer durch gesonderte Vereinbarung geregelt, dass der Versicherungsmakler das Prämieninkasso besorgt, besteht zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherer Kontokorrentverkehr. Der Versicherungsnehmer hat danach geleistet, wenn die Prämie beim Versicherungsmakler eingegangen ist. Die Saldierung erfolgt turnusgemäß. Eine Verzinsungspflicht besteht für den Versicherungsmakler nicht.
3. Sofern der Versicherer Originaldokumente (Policen, Nachträge, Prämienrechnungen etc.) an den Versicherungsmakler zum Inkasso übermittelt, gilt dieser – unabhängig von eventuell gesondert vereinbarten Inkassoregeln – als zum Erstprämieninkasso gemäß § 37 VVG bevollmächtigt. Eine Verpflichtung zur Durchführung des Mahnverfahrens nach den Bestimmungen §§ 37, 38 VVG besteht für den Versicherungsmakler jedoch nicht. Er wird dem Versicherer aber von nicht eingelösten Prämienrechnungen der Versicherungsnehmer turnusgemäß Mitteilung machen.
4. Willenserklärungen, Anzeigen, Zahlungen und geschäftsähnliche Handlungen des Versicherungsnehmers gelten als dem Versicherer zugegangen, sobald sie dem Versicherungsmakler zugegangen sind. Hiervon ausgenommen sind Anzeigen, die der Versicherungsnehmer nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) dem Versicherer „telegrafisch“ zu erstatten hat. Der Versicherungsmakler gibt Anzeigen und Willenserklärungen der Versicherungsnehmer an den Versicherer weiter.
5. Der Versicherungsmakler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5 Courtage-Ansprüche

1. Gewohnheitsrechtlich besteht der volle Courtage-Anspruch des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherer. Es gibt nur drei Voraussetzungen für einen Courtage-Anspruch: Tätigwerden des Versicherungsmaklers, Zustandekommen des Versicherungsvertrags, die Kausalität dafür.
2. Der Courtage-Anspruch gegen den Versicherer teilt als auflösende Bedingung das Schicksal der Prämie. Eine Aufhebung des Versicherungsvertrags durch den Versicherer im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer lässt den Courtage-Anspruch des Versicherungsmaklers unberührt, es sei denn, der Versicherungsmakler hat der Aufhebung zuvor in Textform zugestimmt oder Sie gar selbst für seinen Mandanten beantragt. Dies gilt auch für den Insolvenzfall, wenn ein Insolvenzverwalter gezahlte Prämien des VN zurückfordert.

3. ¹Die Courtage ist für die gesamte Laufzeit des vermittelten oder abgeschlossenen Versicherungsvertrags im Ganzen Erfolgsvergütung.
²Eine Aufspaltung in Vermittlungs- und Betreuungsanteil findet nicht statt, mit Ausnahme der Bestandspflegecourtage bei Lebens- und Krankenversicherungen.
³Soweit der Versicherungsmakler gegenüber dem Versicherer Anspruch auf Tätigkeitsvergütung hat, wird diese gesondert schriftlich vereinbart und gesondert vergütet.
⁴Der Versicherer anerkennt die Betreuung auch zu Versicherungsverträgen an, die der Versicherungsmakler nicht selbst vermittelt hat und gewährt die vereinbarten Folge- oder Bestandbetreuungscourtage ab der nächsten Hauptfälligkeit. Der Versicherungsmakler hat sich gegenüber dem Versicherer durch die Vorlage der auf ihn lautenden Vollmacht zu legitimieren und auf besonderes Verlangen des Versicherers die Urschrift vorzulegen. Der Versicherer verpflichtet sich in diesem Fall dazu, die Urkunde innerhalb von 14 Tagen nach Einsichtnahme unverändert an den Versicherungsmakler zurück zu senden.
⁵Dynamikcourtage sind Abschlusscourtage und vom Versicherer stets an den Ursprungsvermittler zu zahlen.
4. Vertragsveränderungen (gleichgültig, ob auf Grund von Vereinbarung oder einer Verlängerungsklausel) sowie Dynamisierungen, Tarifänderungen, Nachversicherungen, Ersatzverträge oder Vertragserneuerungen etc. sind für die gesamte Versicherungszeit der Risiken zu Gunsten des Versicherungsmaklers courtagepflichtig und zwar auch dann, wenn die Zusammenarbeit zwischenzeitlich beendet wurden, solange, bis der Mandant ggfls. dem Versicherer einen neuen Betreuer genannt und dieser sich ordnungsgemäß legitimiert hat.
5. Die Höhe der Courtage bemisst sich nach der vom Versicherer an den Versicherungsmakler zum Zeitpunkt der Versicherungsvermittlung gültigen Courtage-Tabelle oder nach den sonstigen Vereinbarungen zu einem konkreten Versicherungsvertrag. Ist keine Courtage-Tabelle unterzeichnet und sind keine sonstigen Vereinbarungen getroffen, bemisst sich die Courtage nach den orts- und marktüblichen Sätzen. Die zutreffenden Courtage-Sätze gelten auch für Nachversicherungen, Tarifänderungen, Dynamisierungen, Ersatzverträge, Vertragserneuerungen etc.
6. Der Versicherer verpflichtet sich, Änderungen und Ergänzungen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit für den Versicherungsmakler courtageberechtigt durchzuführen, soweit dies den zum Zeitpunkt des Änderungs-/Ergänzungsantrags geltenden Annahmerichtlinien des Versicherers oder den Interessen des Rückversicherers nicht ausdrücklich entgegensteht.
7. Die Beauftragung weiterer oder anderer Versicherungsvermittler – gleichgültig ob Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter – durch den Auftraggeber (Versicherungsnehmer) lässt die entstandenen und nach diesen ABGV noch entstehenden Courtageansprüche des abschließenden Versicherungsmaklers unberührt, solange der Versicherungsmaklervertrag/-auftrag nicht wirksam beendet sind und der VN die Prämien/Beiträge bezahlt.
7. Im Falle der Bestandsübertragung von einem Versicherer auf einen anderen Versicherer (§ 14 ff VAG) ist der übertragende Versicherer verpflichtet, für die vollständige Übernahme der Courtage-Verpflichtungen durch den/die Rechtsnachfolger/in zu sorgen.
8. Der Abbruch der Geschäftsbeziehungen zwischen Versicherungsmakler und Versicherer lässt den vollen Courtage-Anspruch zu allen Versicherungsverträgen unberührt, zu denen Courtage-Ansprüche des Versicherungsmaklers entstanden sind.
9. Sollte ausnahmsweise ein einzelnes Versicherungsmaklerverhältnis als Dauerschuldverhältnis zu qualifizieren sein und gekündigt werden, lässt dies ebenfalls den vollen Courtage-Anspruch des Versicherungsmaklers unberührt. Dies gilt auch für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund.
10. Die Abtretung von Courtage-Ansprüche ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Versicherers zulässig.
11. Bei Bestandsaktionen des Versicherers, von dem Mandanten des Versicherungsmaklers tangiert sind, gilt § 10 Nr. 2 entsprechend. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit.

§ 6 Untervermittler des Versicherungsmaklers

1. Beschäftigt der Versicherungsmakler Angestellte und/oder selbstständige Untervermittler, so wird er prüfen und sicherstellen, dass alle direkt bei der Vermittlung mitwirkenden Personen über die vorgeschriebene Qualifikation und die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen verfügen. Er wird sie, soweit erforderlich, zur Registrierung anhalten, die Registrierung prüfen und danach jährlich am 30.12. oder dem nächsten darauf folgenden Werktag wieder überprüfen.

§ 7 AVAD-Auskunftsverkehr

1. Der Versicherungsmakler nimmt nicht aktiv am AVAD-Auskunftsverkehr teil. Er beabsichtigt dies auch in Zukunft nicht, solange dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Auf Antrag des Versicherers wird er diesem die Namen aller für ihn tätigen Untervermittler benennen. Diese sind bereits durch den Untervermittlungsvertrag verpflichtet, dem AVAD-Auskunftsverfahren der Versicherer zuzustimmen. Das Untervermittlerregister des Versicherungsmaklers wird dem Versicherer in Textform oder als Ablichtung der Urschrift zur Verfügung gestellt.
3. Zur Vermeidung von Missbräuchen im Rahmen des AVAD-Auskunftsverkehrs wird die Einwilligungserklärung des Versicherungsmaklers unter den nachfolgenden Bedingungen eingeschränkt erteilt.
4. Das Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr für Versicherungsmakler liegt hier vor und wurde - vom Inhaber eingeschränkt – unterzeichnet. Es ist im Anlagenkonvolut enthalten. Die Einwilligungserklärung gilt für den AVAD-Auskunftsverkehr für Versicherungsmakler, wie es sich aus dem Informationsblatt für den AVAD-Auskunftsverkehr für Versicherungsmakler ergibt, jedoch mit folgenden Einschränkungen :
5. Der Versicherer ist uneingeschränkt ermächtigt, beim AVAD e.V. Hamburg Auskünfte einzuholen (Auskunftsverfahren).
6. Der Versicherer verpflichtet sich, vor der Meldung von Daten an die AVAD e.V., dem Versicherungsmakler eine vollständige Abschrift/Ablichtung der Daten zu übermitteln, die er an die AVAD weitergeben wird (Meldeverfahren).
7. Er wird eine Zeitspanne von mindestens 7 Werktagen mit der Weitergabe der Daten an die AVAD warten. Die Weitergabe der Daten ist nicht von der vorherigen Zustimmung durch den Versicherungsmakler abhängig. Berechtigte Einwände des Versicherungsmaklers wird er jedoch mit der gebotenen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes prüfen.

§ 8 Nachfolgeregelung

1. Der Versicherer wird einen Geschäfts- und Rechtsnachfolger des Versicherungsmaklers stets dann bei der Bestandfortführung akzeptieren, wenn dieser als Versicherungsmakler ordnungsgemäß registriert ist.
2. Ausnahmen hiervon kann der Versicherer nur dann geltend machen, wenn dem keine außerordentlich wichtigen Gründe des Versicherers entgegenstehen. Für diesen Fall wird dem übertragenden Versicherungsmakler dann ein Ausgleichsanspruch gewährt, der sich an den entwickelten Grundsätzen für den Ausgleichsanspruch der Versicherungsvermittler im Sinne des § 89b HGB anlehnt.

§ 9 Gewillkürter Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Der Gerichtsstand ist, auch dann, wenn der Versicherungsmakler Vollkaufmann ist, am Sitz des Versicherungsmaklers.
2. Der Erfüllungsort ist, auch dann, wenn der Versicherungsmakler Vollkaufmann ist, am Sitz des Versicherungsmaklers.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Unbeschadet des Bestehens einer Courtage-Zusage oder von Courtage-Regelungen versichert der Versicherer, weder selbst noch über Dritte Versuche zu unternehmen oder zu fördern, Kunden des Versicherungsmaklers, die durch die Zuführung oder Betreuungsübernahme durch den Versicherungsmakler beim Versicherer versichert sind, zu einer Beendigung des Versicherungsmaklerverhältnisses zu bewegen, aus welchem Grund auch immer.
2. Der Versicherer wird sich mindestens 6 Wochen vor geplanten Bestandsaktionen, in die Mandanten des Versicherungsmaklers einbezogen werden sollen, die Genehmigung dazu in Textform einholen. Dem Versicherungsmakler sind dazu vom Versicherer als PDF-File (o.ä.) zu übermitteln:
 - a) eine Aktionsbeschreibung,
 - b) eine Liste der Kunden des Versicherungsmaklers, die in die Bestandsaktion eingebunden werden sollen,
 - c) Muster der Aktionsschreiben.Wünscht der Versicherungsmakler keine Einbindung seiner Mandanten in die Aktion des Versicherers, wird der Versicherer dies berücksichtigen. Ansonsten ist das daraus resultierende Neu- und Erhöhungsgeschäft für den Versicherungsmakler voll Courtageberechtigt.
3. Der Versicherungsmakler beachtet die für seine Berufsausübung einschlägigen gesetzlichen und die in den einschlägigen Verordnungen für Versicherungsvermittler enthaltenen Vorschriften. Der Versicherungsmakler ist Mitglied der Interessengemeinschaft Versicherungsmakler e.V., Berlin (IGVM) und hat sich diesbezüglich dem verbandseigenen IGVM-Verhaltenskodex unterworfen. Verstöße können durch den Verband sanktioniert werden.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser ABGV unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen von Lücken.
5. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
6. Sollte der Versicherer weitere Leistungen, die in seinem Pflichtbereich liegen, mit dem Versicherungsmakler vereinbaren wollen, sind diese entsprechend zu honorieren und werden nicht unentgeltlich vom Versicherungsmakler erbracht. So zum Beispiel die Bonitätsprüfungen vor Vertragsabschlüssen.

Anerkannt: _____, am _____

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bevollmächtigten des Versicherers

Als ebenfalls anerkannt durch den Versicherer gilt auch ohne Unterschrift eines hierzu Bevollmächtigten auf Seiten des Versicherers, wenn in Anträgen und/oder Deckungsaufgaben vorgegeben wird, dass für die Vermittlung des Versicherungsvertrages die ABGV zu Grunde liegen, wenn der Versicherer den Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages annimmt.

Eine Antragsannahme unter Widerruf dieser besonderen Vereinbarung ist unzulässig, gilt als erhebliche Abweichung vom Antrag bzw. der Deckungsaufgabe und führt zu keinem rechtswirksamen Versicherungsverhältnis. Die Anwendung von § 5 VVG wird ausgeschlossen.

Anlagen als Bestandteile dieser ABGV:

(Anh1 Besonderheiten der Courtagezahlung in einzelnen VersZw. - LV) und
Anh2 (- KV) sind Bestandteile der ABGV und gelten ergänzend)

Anlage 1

Besonderheiten der Courtage-Zahlung in einzelnen Versicherungszweigen)

Lebensversicherung

1. a) In der Kapitallebensversicherung ergibt sich der Courtage-Haftungszeitraum für den Anspruch auf die Erst-Courtage aus der vom Versicherer und vom Versicherungsmakler unterzeichneten Cour-tage-Tabelle und aus den gesetzlichen Bestimmungen.
b) Soweit der Versicherer keine Nettotarife zur Verfügung stellt, die eine Vermittlungsvergütungsvereinbarung unmittelbar mit dem Mandanten des Versicherungsmaklers zulassen, wird der Haftungszeitraum allenfalls auf das gesetzliche Maß (zurzeit 60 Monate) begrenzt. Dies gilt jedoch nicht für reine Risikotarife (so genannte biometrische Risiken). Hier gilt ein Haftungszeitraum für Rückcourtagen bei vorzeitigem Storno Laufzeitbedingt, maximal jedoch von 36 Monaten.
2. Bei Beendigung eines Kapitallebensversicherungsvertrags (außer bei Eintritt des Versicherungsfalls) ist eine eventuell diskontierte Abschluss-Courtage insoweit zurückzuzahlen, als sich dies aus der oben erwähnten Courtage-Tabelle – jedoch mit der Einschränkung gemäß § 1 Abs. 1b) Anhang 1 oder aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.
3. Für die Ansprüche auf Folge-Courtage – ab dem zweiten Versicherungsjahr – gelten die allgemeinen Regeln dieser ABGV. Die Höhe der Folge-Courtagen ergibt sich aus der oben erwähnten unterzeichneten Courtage-Tabelle oder richtet sich nach den marktüblichen/örtlichen Gegebenheiten.
4. Dynamikcourtagen sind Abschlusscourtagen. Der Versicherer gewährt diese dem Versicherungsmakler als Abschlussvermittler verpflichtend auch dann, wenn der Vertrag durch einen Dritten betreut wird.

Anlage 2

Besonderheiten der Courtage-Zahlung in einzelnen Versicherungszweigen

Krankenversicherung

1. Die Höhe der Erst-Courtage und der Folge-Courtage ergeben sich aus der vom Versicherer dem Versicherungsmakler übergebenen Courtage-Tabelle. Für die Ansprüche auf Folge-Courtage gelten die allgemeinen Regeln dieser ABGV.
2. Alle bisherigen Bedingungen bzw. Courtage-Regelungen erlöschen, ausgenommen Courtage-Sätze. Diese Bedingungen gelten ab sofort auch für die vom Versicherungsmakler bereits vermittelten Versicherungsverträge bzw. für Verträge, zu denen Courtage-Ansprüche des Versicherungsmaklers bestehen.
3. Ansonsten gelten die bereits im Anhang 1 enthaltenen Ausführungen auch für den Anlage 2 analog.